Satzung Senne Golfclub Gut Welschof e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Senne Golfclub Gut Welschof". Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "e. V.".
- (2) Der Sitz des Vereins ist Schloß Holte-Stukenbrock.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Golfsports für die Allgemeinheit. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Organisation und Abhalten eines geregelten Spielbetriebs, Ausrichtung von Wettspielen und die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen sowie die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen. Im Rahmen der Pflege und Förderung des Golfsports finden die Belange des Natur- und Umweltschutzes besondere Berücksichtigung.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Golfverband e.V. (im folgenden DGV).

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitglieder

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder
 - Jugendmitglieder
 - Juniorenmitglieder
 - fördernde Mitglieder
 - Fernmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - passive Mitglieder
- (3) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die nicht zu den Mitgliedern im Sinne des § 7 (4) (9) der Satzung gehören.
- (4) Jugendmitglieder sind Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Juniorenmitglieder sind Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, sich in Schul-, Berufsausbildung bzw. Studium befinden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (6) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen sowie Körperschaften, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Golfsport auf der Vereinsanlage auszuüben.
- (7) Fernmitglieder sind Mitglieder, die ihren Wohnsitz außerhalb eines Umkreises von 100 km um unsere Golfanlage haben. Die Entfernungsermittlung erfolgt auf der Basis der Postleitzahlen der Wohnorte der Clubmitglieder.
- (8) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (9) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Golfsport auf der Vereinsanlage nicht ausüben, jedoch am sonstigen Clubleben teilnehmen.

Aktive Mitglieder können durch Erklärung in Textform, die bis zum 15.12. eines Jahres bei dem Vorstand des Vereins eingegangen sein muss, mit Wirkung ab dem 01.01. des Folgejahres für das gesamte Kalenderjahr in die passive Mitgliedschaft wechseln. Das Mitglied bleibt "passiv" bis zur Beendigung der Mitgliedschaft (vgl. § 10 der Satzung), es sei denn, es wird wieder aktives Mitglied.

Passive Mitglieder können durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand wieder "aktiv" werden; entweder für das der Erklärung folgende Kalenderjahr oder rückwirkend zum 01.01. des Jahres der Erklärung.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied im Verein ist schriftlich über das vollständig ausge-

füllte Antragsformular zu stellen. Minderjährige können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter dem Antrag schriftlich zugestimmt haben.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet ausschließlich das Präsidium in eigener Verantwortung.

§ 9 Ausübung des Golfsports für Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe der Satzung, der Präsidiumsbeschlüsse und der jeweiligen Vereins- / Platzordnungen jederzeit die Clubeinrichtung zu nutzen und an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen. Bis auf die passiven Mitglieder und die Fördermitglieder sind alle Mitglieder berechtigt, den Golfsport auf der Golfanlage Senne Golfclub Gut Welschof e.V. auszuüben.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tode des Mitglieds;
 - durch Austritt des Mitglieds;
 - durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand; die Erklärung bedarf der Textform. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Zur Einhaltung der Frist ist ein rechtzeitiger Zugang der Erklärung bei dem Vorstand erforderlich
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grunde erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein den Verein schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder der Verzug mit einer Zahlungsverpflichtung des Mitglieds in Höhe von mind. einem Jahresbeitrag. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Vor dem Ausschluss des Mitglieds ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

§ 11 Aufnahmegebühr, Beiträge, Verzehr- und Veranstaltungspauschale, Umlage, Spenden

- (1) Alle neu in den Verein eintretenden ordentlichen Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Jugend- und Juniorenmitglieder sowie fördernde Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr. Näheres regelt die Beitragsordnung (§ 11 (4) der Satzung).
- (2) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Näheres regelt die Beitragsordnung (§ 11 (4) der Satzung).
- (3) Jedes Mitglied hat einmal jährlich eine Verzehrpauschale und eine Veranstaltungspauschale zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung (§ 11 (4) der Satzung).
- (4) Die Mitgliederversammlung legt auf Vorschlag des Präsidiums in einer Beitragsordnung

Höhe und Zahlungsmodalitäten des Aufnahmebeitrags, des Jahresbeitrags und der Verzehr- und Veranstaltungspauschale fest, wobei bestimmte Mitgliedsgruppen Ermäßigung oder Befreiung erhalten, aber auch sonstige Umstände wie Mitgliedschaft von Ehegatten, Entfernung des Wohnsitzes von der Spielanlage, Zahlungsrhythmus des Beitrags, Eintritt im laufenden Geschäftsjahr für eine Staffelung der Beiträge berücksichtigt werden können.

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Höhe des Aufnahmebeitrags und des Jahresbeitrags auch rückwirkend für das laufende Geschäftsjahr (01.01. – 31.12.) festzusetzen; eine rückwirkende Erhöhung der genannten Beiträge für das Jahr des Beitritts eines Mitglieds wird erst im Folgejahr wirksam. Bei rückwirkender Erhöhung des Aufnahmebeitrags bzw. des Jahresbeitrags durch die Mitgliederversammlung steht jedem Mitglied ein Sonderkündigungsrecht zu, sofern der jeweilige Beitrag um mehr als 75 % rückwirkend angehoben wird. Das Sonderkündigungsrecht ist vom Mitglied gegenüber dem Vorstand in Textform innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist ein rechtzeitiger Zugang der Kündigungserklärung an den Vorstand erforderlich. Bei fristgerechter Sonderkündigung ist das Mitglied nicht verpflichtet, den beschlossenen erhöhten Beitrag zu zahlen und scheidet mit Wirkung des Ablaufs des Kalenderjahres aus dem Verein aus.

(5) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums Umlagen / Investitionsumlagen mit ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist. Die Obergrenze für die Umlage / Investitionsumlage beträgt das Einfache des Jahresbeitrags. Auch diese Umlage / Investitionsumlage kann analog zu § 11 Abs. (4) der Satzung gestaffelt werden. Die Umlage / Investitionsumlage kann jedoch nicht von jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern verlangt werden.

Bei Erhebung einer Umlage / Investitionsumlage steht jedem Mitglied ein Sonderkündigungsrecht zu, sofern die beschlossene Umlage / Investitionsumlage einen Betrag in Höhe von 15 % eines Jahresbeitrags übersteigt. Das Sonderkündigungsrecht ist vom Mitglied gegenüber dem Vorstand in Textform innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist ein rechtzeitiger Zugang der Kündigungserklärung an den Vorstand erforderlich. Bei fristgerechter Sonderkündigung ist das Mitglied nicht verpflichtet, die beschlossene Umlage / Investitionsumlage zu zahlen und scheidet mit Wirkung des Ablaufs des Kalenderjahres aus dem Verein aus.

(6) Mitglieder, die eine Aufnahmegebühr oder einen Beitrag oder eine Umlage / Investitionsumlage nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden per Einschreiben gemahnt.

Ist der Beitrag 21 Tage nach Versand der Mahnung nicht entrichtet, verliert das Mitglied – bis zum Ausgleich seines Beitragsrückstandes – das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

Die Regelung des § 10 (3) der Satzung bleibt unberührt.

(7) Zur Förderung seiner satzungsgemäßen Zwecke ist der Verein berechtigt, Spenden anzunehmen.

§ 12 Ordnungsmittel

(1) Der Verein ist berechtigt, die mitgliedschaftlichen Pflichten, insbesondere die Beachtung

- der Spiel- und Wettbewerbsbedingungen des DGV / LGV;
- der Spiel- und Platzordnung (SPO);
- der Anordnungen der nach SPO Befugten, des Spielausschusses und des Spielführers;
- der Golfetikette

durch Androhung und Verhängung anderer Ordnungsmittel als den Ausschluss (§ 10 (3) dieser Satzung) sicherzustellen. Die weiteren Ordnungsmittel werden durch das Präsidium beschlossen und verhängt.

(2) Ordnungsmittel sind:

- (a) Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein (§ 10 (3)) der Satzung).
- (b) Mündliche Verwarnung.
- (c) Schriftliche Verwarnung.
- (d) Befristete Wettspielsperre (max. 10 Monate).
- (e) Befristetes Platzverbot (max. 10 Monate); es umfasst die gesamte Golfanlage mitAusnahme der Räume der Golfgastronomie.
- (f) Befristeter Ausschluss von Vereinseinrichtungen (z.B. Ausschluss vom Reservierungssystem).

Ordnungsmaßnahmen nach Buchstaben (c) bis (f) werden im DGV-Intranet hinterlegt.

Vor Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über die verhängte Ordnungsmaßnahme ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben.

§ 13 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- das Präsidium;
- der Verwaltungsrat;
- die Ausschüsse.

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, die Wahl und Abwahl des Präsidiums, die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, die Wahl der Kassenprüfer, die Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr, die Entlastung des Vorstandes und des Präsidiums, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung, die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, die Festsetzung und die Fälligkeit von Gebühren, Beiträgen, Pauschalen und Umlagen in einer Beitragsordnung (§ 11 (4) der Satzung) sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus dieser Satzung oder dem Gesetz ergeben.

- (2) Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal eines Kalenderjahres stattfinden.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Der Vorstand ist ungeachtet der vorgenannten Absätze (2) und (3) zur Einberufung einer Mitgliederversammlung berechtigt, wenn er dies für erforderlich hält.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einberufen. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen; hierunter fallen sowohl Rundschreiben, einfacher oder eingeschriebener Brief als auch telekommunikative Übermittlung im Sinne von § 127 Abs.2 BGB, also insbesondere Email. Der Email ist das unterzeichnete Einladungsschreiben als Scan beizufügen. Der Vorstand wählt nach seinem Ermessen eine der vorgenannten Einladungsformen für die jeweilige Einberufung. Das Einladungsschreiben gilt dem jeweiligen Mitglied als zugegangen, wenn das Rundschreiben oder der (eingeschriebene) Brief an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift des Mitglieds bzw. bei telekommunikativer Übermittlung an die dem Verein zuletzt bekannte Email-Adresse versandt worden ist.
- (6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (7) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, bei Verhinderung aller Vorstandsmitglieder durch ein anderes Mitglied des Präsidiums.
- (9) Stimmrechte in der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder, Juniorenmitglieder, fördernde Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes dieser Mitglieder hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (10) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Schriftführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
- (12) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung angefochten werden. Zur Wirksamkeit der Anfechtung ist die schriftliche Einlegung des gegebenen Rechtsmittels beim zuständigen Gericht erfor-

derlich.

§ 15 Vorstand; Präsidium

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem stellvertretenden Präsidenten und dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt (Einzelvertretungsmacht).
- (2) Das Präsidium besteht aus:
 - (a) dem Präsidenten;
 - (b) dem stellvertretenden Präsidenten;
 - (c) dem Schatzmeister;
 - (d) dem Schriftführer;
 - (e) dem Jugendwart.

Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins (Entscheidungszuständigkeit im Innenverhältnis).

- (3) Der Vorstand und die Präsidiumsmitglieder gem. § 15 (2) (c) bis (e) dieser Satzung werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neues Präsidium wirksam gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstands- bzw. Präsidiumsmitglieder.
- (4) Die Beschlussfassung des Präsidiums regeln die §§ 32, 34 BGB. Einzelheiten können vom Präsidium in einer Geschäftsordnung niedergelegt werden.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Mitglied des Vorstands bzw. des Präsidiums; dies gilt nicht für Präsidiumsmitglieder gem. § 15 (2) (e) dieser Satzung.

§ 16 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf von der Mitgliederversammlung bis zum Ablauf der dritten nach ihrer Wahl stattfindenden Mitgliederversammlung originär gewählten Personen. Zum Verwaltungsrat kann nur gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl mindestens ein Jahr Mitglied des Senne Golfclub Gut Welschof e.V. ist. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ein Verwaltungsratsmitglied bleibt nach Ablauf seiner Wahlzeit noch bis zur Neuwahl eines an seine Stelle tretenden, neuen Verwaltungsratsmitgliedes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet während der Amtsdauer ein Mitglied des Verwaltungsrates aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl durch die nächste Mitgliederversammlung vorzunehmen. Bis zur Ersatzwahl kann der verbleibende Verwaltungsrat ein anderes Vereinsmitglied mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Verwaltungsratsmitgliedes betrauen. Dieses Mitglied ist innerhalb des Verwaltungsrates stimmberechtigt.
- (3) Der Verwaltungsrat wählt binnen Monatsfrist nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Wiederwahl ist möglich.

- (4) Der Verwaltungsrat hat zeitgleich die Aufgabe eines Ehrenrates.
- (5) Die Verwaltungsratsmitglieder sollen über die Sachkenntnis und wirtschaftliche Erfahrung verfügen, die der Bedeutung und dem Umfang ihres Amtes entsprechen.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann einem Verwaltungsratsmitglied das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass sie mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen für den Rest der Amtsperiode einen Nachfolger/in wählt.

§ 17 Aufgaben und Rechte des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat berät den Vorstand in allen wichtigen kaufmännischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten, insbesondere bei allen Vorlagen an die Mitgliederversammlung. Im Übrigen steht es dem Vorstand frei, den Verwaltungsrat oder einzelne Mitglieder zur Beratung hinzuzuziehen.
- (2) Zu folgenden Geschäften hat der Vorstand die Zustimmung des Verwaltungsrates einzuholen:
 - (a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Immobilien;
 - (b) Belastung, Verpfändung oder Sicherungsübertragung von Gegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens;
 - (c) Aufnahme und die Gewährung von Krediten im Gesamtvolumen von mehr als 10.000,00 € p.a.;
 - (d) Übernahme von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen;
 - (e) Führen von aktiven Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 5.000.00 €:
 - (f) Investitionen über einen Wert im Einzelfall von mehr als 30.000,00 €;
 - (g) Abschluss und Kündigung von Miet-, Leasing-. Pacht- oder sonstigen langfristigen Lieferverträgen mit einer jährlichen Belastung von mehr als 10.000,00 €;
 - (h) Sonstige Geschäfte, die für den Verein von außerordentlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außerordentliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist;
- (3) Der Verwaltungsrat kann folgende Rechte ausüben:
 - (a) Einsichtnahme in die Bücher des Vereins durch ein beauftragtes Mitglied des Verwaltungsrates;
 - (b) Kenntnisnahme und Beschlussempfehlung zu den Haushaltsentwürfen des Vereins:
 - (c) Prüfung und Beschlussempfehlung zu den Abschlüssen der Beteiligungen des Vereins.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, den Verwaltungsrat zu zustimmungspflichtigen und beratungsrelevanten Themen frühzeitig einzubinden.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Eine Beschlussfassung des Veraltungsrates erfolgt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 18 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Ein Kassenprüfer darf nicht zugleich einem Organ des Vereins angehören. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig.

§ 19 Ausschüsse

- (1) Gemäß den Verbands-Bestimmungen wird ein Spiel- und Vorgabenausschuss (SVA) als Pflichtausschuss gebildet. Der Spielführer steht dem SVA als Vorsitzender vor. Die Aufgaben des SVA ergeben sich in erster Linie aus den Vorgaben- und Wettspielbedingungen der Golfverbände. Das Präsidium kann dem SVA weitere Aufgaben übertragen.
- (2) Es wird ein Platzausschuss gebildet. Der Platzwart steht dem Platzausschuss vor.
- (3) Das Präsidium kann im Bedarfsfall aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des Präsidiums angehörigen soll. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion. Das Präsidium kann nach § 19 (3) der Satzung gebildete Ausschüsse jederzeit auflösen.

§ 20 Haftung

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern des Vereins im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherung des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 Satz 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 21 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe. Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
 - Geschäftsordnung des Präsidiums;
 - Spiel- und Platzordnung.
- (2) Für den Erlass, die Außerkraftsetzung und Änderung der Vereinsordnung ist das Präsidium zuständig.

§ 22 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit der in § 14 (10) der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Ort, Datum